jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/1/20 6Ob620/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.01.1994

Norm

EheG §66

Rechtssatz

Auch wenn die Klägerin in früheren Jahren ihrer Verpflichtung zur Aufnahme einer geregelten Erwerbstätigkeit nicht nachkam, können der Unterhaltsbemessung nicht fiktiv errechnete Pensionseinkünfte zugrundegelegt werden, die sie bei durchlaufender Erwerbstätigkeit in der Vergangenheit nunmehr beziehen könnte. Es ist immer auf den zum Zeitpunkt der Bemessung des Unterhaltes vorliegenden Sachverhalt abzustellen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 620/93
  Entscheidungstext OGH 20.01.1994 6 Ob 620/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0057430

Dokumentnummer

JJR_19940120_OGH0002_0060OB00620_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at